



## **Geschäftsordnung des Interministeriellen Ausschusses OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**

**– Stand: 25. Februar 2019 –**

### **§ 1 Arbeitsgrundlage**

(1) <sup>1</sup>Die in § 2 Absatz 1 genannten und bislang im „Ressortkreis OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ vertretenen Ressorts haben beschlossen, diesen Ressortkreis in einen „Interministeriellen Ausschuss OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ (IMA) umzuwandeln. <sup>2</sup>Der Vollzug dieses Beschlusses wurde den beteiligten Ressorts mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 6. Februar 2019 mitgeteilt.

(2) Der IMA wird durch das BMWi und dort durch die Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (NKS) federführend geleitet.

### **§ 2 Mitglieder**

(1) Dem IMA gehören neben dem BMWi folgende Ressorts als Mitglieder an: Bundesministerium der Finanzen (BMF), Auswärtiges Amt (AA), Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

(2) Der IMA entscheidet über Veränderungen der Mitgliedschaft nach Maßgabe der fachlichen Notwendigkeiten für die Aufgabenerfüllung der NKS.

(3) <sup>1</sup>Sofern erforderlich entscheidet der IMA auf Vorschlag des BMWi oder eines anderen Mitglieds darüber, fallweise weitere fachlich betroffene Ressorts hinzuziehen. <sup>2</sup>Diese Ressorts nehmen für den betreffenden Einzelfall an der Beschlussfassung nach § 6 teil.

### **§ 3 Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Aufgabe des IMA ist die Förderung einer kohärenten und effektiven Anwendung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze). <sup>2</sup>Zu diesem Zweck unterstützt er die NKS bei der Erfüllung ihres Auftrags.

(2) <sup>1</sup>Der IMA erörtert mit der Anwendung der OECD-Leitsätze zusammenhängende Fragestellungen, bringt die fachspezifische Expertise seiner Mitglieder ein und trifft auf Vorschlag des BMWi die notwendigen Entscheidungen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für bei der NKS eingereichte Beschwerden wegen etwaiger Verstöße gegen die OECD-Leitsätze. <sup>3</sup>Ferner unterstützt der IMA die NKS bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit und der Verbreitung der OECD-Leitsätze.

### **§ 4 Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis OECD-Leitsätze**

<sup>1</sup>Der IMA steht in regelmäßigem Austausch mit den im Arbeitskreis OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Arbeitskreis) vertretenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anspruchsgruppen (Stakeholder). <sup>2</sup>Zu diesem Zweck sind die Mitglieder des IMA zugleich Mitglieder des Arbeitskreises und nehmen an dessen Sitzungen teil. <sup>3</sup>Der IMA strebt eine gemeinsame Positionierung für die Beratungen im Arbeitskreis an.

### **§ 5 Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Der IMA tagt zweimal jährlich in ordentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Bei Bedarf können zusätzlich außerordentliche Sitzungen einberufen werden; dies gilt insbesondere für die Behandlung von Beschwerdeverfahren.

(2) Im Regelfall beruft das BMWi ordentliche Sitzungen spätestens 10 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin ein und übermittelt den Mitgliedern eine Tagesordnung.

(3) <sup>1</sup>Der IMA kann im Einzelfall auf Vorschlag des BMWi oder eines anderen Mitglieds über die Einladung anderer Diskussionspartner entscheiden. <sup>2</sup>Diese nehmen an der Beschlussfassung nach § 6 nicht teil.

(4) Das BMWi erstellt im Anschluss an jede ordentliche Sitzung ein mit den Mitgliedern des IMA abzustimmendes Sitzungsprotokoll.

### **§ 6 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der IMA entscheidet einstimmig. <sup>2</sup>Enthaltungen, Abwesenheiten und Verschweigen stehen einer Einstimmigkeit nicht entgegen.

## **§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Das BMWi kann redaktionelle Änderungen dieser Geschäftsordnung selbstständig vornehmen. <sup>2</sup>Für weitergehende Änderungen gilt § 6.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des IMA vom 25. Februar 2019 angenommen und ist damit in Kraft getreten.